

Bundgesetzblatt ⁶⁷³

Teil II

Z 1998 A

1982

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1982

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
21. 5. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken	674
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen	674
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches	674
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport	675
30. 6. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen	675
30. 6. 82	Bekanntmachung des deutsch-finnischen Regierungsabkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße	675
1. 7. 82	Bekanntmachung einer Berichtigung des deutsch-skandinavischen Abkommens über den internationalen Straßenverkehr	679
2. 7. 82	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über die Anrechnung der in der Bundesrepublik Deutschland lagernden Mineralölbestände luxemburgischer Unternehmer	680
5. 7. 82	Bekanntmachung zu dem Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen	682
6. 7. 82	Bekanntmachung des deutsch-jordanischen Kulturabkommens	682
6. 7. 82	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht	684
8. 7. 82	Bekanntmachung zu dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit	685
8. 7. 82	Bekanntmachung zu dem Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr	688
9. 7. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	689
9. 7. 82	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung	691

Dieser Ausgabe ist für alle Abonnenten die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1982 beigelegt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Genfer Fassung des Abkommens von Nizza
über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen
für die Eintragung von Marken**

Vom 21. Mai 1982

Die in Genf am 13. Mai 1977 beschlossene Fassung des Abkommens von Nizza vom 15. Juni 1957 über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (BGBl. 1981 II S. 358) wird nach ihrem Artikel 9 Abs. 4 Buchstabe c für die

Deutsche Demokratische Republik

am 23. Juni 1982

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. November 1981 (BGBl. II S. 1059).

Bonn, den 21. Mai 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Dr. Lautenschlager

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Spangenberg

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Wiener Übereinkommens
über konsularische Beziehungen**

Vom 30. Juni 1982

Kiribati hat am 2. April 1982 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen notifiziert, daß es sich auch nach Erlangung der Unabhängigkeit am 12. Juli 1979 an das Wiener Übereinkommen vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585) gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Mai 1982 (BGBl. II S. 542).

Bonn, den 30. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Ausarbeitung
eines Europäischen Arzneibuches**

Vom 30. Juni 1982

Das Übereinkommen vom 22. Juli 1964 über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches (BGBl. 1973 II S. 701) wird nach seinem Artikel 12 Abs. 3 für Finnland am 4. September 1982 in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 9. August 1979 (BGBl. II S. 950).

Bonn, den 30. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
über den Schutz von Tieren
beim internationalen Transport**

Vom 30. Juni 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport (BGBl. 1973 II S. 721) wird nach seinem Artikel 48 Abs. 3 für

Portugal am 29. November 1982
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Oktober 1980 (BGBl. II S. 1416).

Bonn, den 30. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Europäischen Übereinkommens
zum Schutz von Tieren
in landwirtschaftlichen Tierhaltungen**

Vom 30. Juni 1982

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen (BGBl. 1978 II S. 113) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für

Portugal am 21. Oktober 1982
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Juni 1981 (BGBl. II S. 380).

Bonn, den 30. Juni 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-finnischen Regierungsabkommens
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße
Vom 30. Juni 1982**

In Bonn ist am 11. September 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 21 Abs. 1

am 10. Juni 1982

in Kraft getreten. Das Abkommen und das zugehörige Protokoll werden nachstehend veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten des Abkommens haben die Verwaltungsvereinbarung vom 25. September 1962 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehrswesen und allgemeine Arbeiten der Republik Finnland über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr und die diese Vereinbarung ändernden Folgevereinbarungen (BAnz. Nr. 217 vom 15. November 1962, Nr. 96 vom 25. Mai 1963, Nr. 40 vom 27. Februar 1965, Nr. 242 vom 28. Dezember 1967 und Nr. 221 vom 27. November 1968) ihre Gültigkeit verloren.

Bonn, den 30. Juni 1982

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Rehm

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Finnland über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Finnland –

in dem Wunsch, den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen beiden Staaten und im Transit durch ihr Hoheitsgebiet zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Dieses Abkommen regelt im Rahmen des geltenden Rechts beider Staaten den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland sowie im Transit durch ihr Hoheitsgebiet mit Fahrzeugen, die in einem der beiden Staaten zugelassen sind.

Personenverkehr

Artikel 2

(1) Im Sinne dieses Abkommens bezeichnet der Ausdruck „Beförderung“ von Personen auf der Straße die geschäftsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Personen durch Kraftomnibusse.

(2) Der Ausdruck „Kraftomnibus“ bezeichnet Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich Führer geeignet und bestimmt sind.

Artikel 3

Im grenzüberschreitenden Linienverkehr einschließlich Transitlinienverkehr bedürfen die Unternehmer einer Genehmigung der zuständigen Behörden beider Staaten. Die Genehmigung wird im gegenseitigen Einvernehmen der zuständigen Behörden der beiden Staaten erteilt.

Artikel 4

(1) Ferienzielreisen deutscher Unternehmer bedürfen für die finnische Teilstrecke der Genehmigung der zuständigen finnischen Behörde. Ferienzielreisen finnischer Unternehmer bedürfen für die deutsche Teilstrecke der Genehmigung der zuständigen deutschen Behörde.

(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten entsprechend für den Transitverkehr.

Artikel 5

(1) Zum Gelegenheitsverkehr in oder durch das Gebiet des anderen Staates bedürfen die Unternehmer einer Genehmigung.

(2) Die Genehmigungen nach Absatz 1 werden für die deutschen Unternehmer von der zuständigen finnischen Behörde, für die finnischen Unternehmer von der zuständigen deutschen Behörde erteilt. Die zuständige deutsche Behörde gibt die finnischen Genehmigungen an die deutschen Unternehmer, die zuständige finnische Behörde gibt die deutschen Genehmigungen an die finnischen Unternehmer aus.

(3) Einer Genehmigung bedürfen nicht

- a) Fahrten, bei denen dieselbe Gruppe von Fahrgästen auf der gesamten Strecke mit demselben Kraftfahrzeug befördert und zum Ausgangsort zurückgebracht wird, ohne daß unterwegs Fahrgäste aufgenommen oder abgesetzt werden;
- b) besetzte Einfahrten in das Gebiet des anderen Staates, um Fahrgäste dort abzusetzen und mit dem Kraftfahrzeug leer zurückzukehren;
- c) Leereinfahrten, sofern mehrseitige Übereinkünfte, die für beide Staaten verbindlich sind, dies vorsehen.

(4) Bei den Verkehrsdiensten nach Absatz 3 hat der Unternehmer während der Fahrt ein Kontrolldokument mitzuführen und zuständigen Kontrollbeamten auf Verlangen auszuhandigen.

Güterverkehr

Artikel 6

Der Begriff „Kraftfahrzeug“ bedeutet jedes mechanisch angetriebene Straßenfahrzeug, das gebaut oder ausgerüstet ist für die Beförderung von Gütern oder das Ziehen jedes anderen Fahrzeugs, das für die Beförderung von Gütern gebaut oder ausgerüstet ist.

Artikel 7

(1) Kraftfahrzeuge, die in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Republik Finnland zugelassen sind, bedürfen für Beförderungen im gewerblichen Güterkraftverkehr auf dem Hoheitsgebiet des anderen Staates einer Genehmigung der zuständigen Behörde dieses Staates.

(2) Die nach Artikel 18 gebildete Gemischte Kommission vereinbart auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ein Kontingent von Genehmigungen, das jeder Vertragspartei in gleicher Höhe zur Verfügung steht.

(3) Für Anhänger oder Sattelanhänger, die zur Güterbeförderung gebaut oder ausgerüstet sind, ist – unabhängig davon, in welchem Staat sie zugelassen sind – eine Genehmigung nicht erforderlich.

Artikel 8

(1) Die Genehmigung berechtigt zur Beförderung im gewerblichen Güterkraftverkehr auf der Straße

- a) zwischen dem Staat, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist und dem anderen Staat (Wechselverkehr);
- b) durch das Hoheitsgebiet des anderen Staates (Transit).

(2) Die Genehmigung berechtigt nicht, Güter mit Kraftfahrzeugen, die in dem einen Staat zugelassen sind, zwischen zwei im Hoheitsgebiet des anderen Staates liegenden Orten zu befördern (Binnenverkehr).

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können den Geltungsbereich der Genehmigung erweitern oder einschränken. Die Änderung ist in der Genehmigungsurkunde einzutragen.

Artikel 9

- (1) Keiner Genehmigung bedürfen
- a) die Beförderung von Gütern mit Krafträdern oder Personenkraftwagen;
 - b) die Überführung von Leichen und Asche Verstorbener;
 - c) die Beförderung von beschädigten oder reparaturbedürftigen Fahrzeugen;
 - d) die Beförderung von lebenden Tieren mit Ausnahme von Schlachtvieh;
 - e) die Beförderung von Geräten und Zubehör zu oder von Theater-, Musik-, Film-, Sport- und Zirkusveranstaltungen, Schausstellungen oder Jahrmärkten sowie zu oder von Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen;
 - f) die Beförderung von Postsendungen;
 - g) die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, deren zulässiges Gesamtgewicht, einschließlich des Gesamtgewichts der Anhänger, 6 t nicht übersteigt oder deren zulässige Nutzlast, einschließlich der Nutzlast der Anhänger, 3,5 t nicht übersteigt;
 - h) die Beförderung von Kunstgegenständen und Kunstwerken;
 - i) die gelegentliche Beförderung von Gegenständen und Material ausschließlich zur Werbung und Unterrichtung, z. B. Messe- und Ausstellungsgut;
 - j) die Beförderung medizinischer Versorgungsgüter und Ausrüstungsgegenstände zur Hilfeleistung in dringenden Notfällen (insbesondere bei Naturkatastrophen).
- (2) Die zuständigen Behörden der Vertragsparteien können Änderungen des Absatzes 1 vereinbaren.

Artikel 10

Ohne Anrechnung auf das Kontingent nach Artikel 7 Absatz 2 werden Genehmigungen für die Beförderung von Umzugsgut in besonders hierfür eingerichteten oder ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen ausgegeben.

Artikel 11

(1) Die Genehmigungen dürfen nur an solche Unternehmer ausgegeben werden, die nach den Gesetzen und sonstigen Vorschriften des Staates, in denen das Kraftfahrzeug zugelassen ist, Güter im grenzüberschreitenden Straßenverkehr befördern dürfen.

(2) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für ein bestimmtes Kraftfahrzeug erteilt.

(3) Die Genehmigung darf von dem Unternehmer weder auf ein anderes Kraftfahrzeug noch auf einen anderen Unternehmer übertragen werden.

Artikel 12

Die Genehmigungen können ausgegeben werden als

- Zeitgenehmigung;
gültig für eine beliebige Anzahl von Fahrten innerhalb eines Zeitraums von mindestens zwei Monaten und höchstens einem Kalenderjahr;
- Fahrtgenehmigung;
gültig für eine Hin- und Rückfahrt innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten.

Artikel 13

Jede Sendung im gewerblichen Güterkraftverkehr muß von einem internationalen Frachtbrief begleitet sein.

Artikel 14

(1) Für Beförderungen im Werkverkehr ist eine Genehmigung nach Artikel 7 nicht erforderlich.

(2) Bei jeder Beförderung im Werkverkehr sind Unterlagen mitzuführen, aus denen hervorgeht, daß es sich um Werkverkehr handelt.

Gemeinsame Bestimmungen**Artikel 15**

Die nach diesem Abkommen erforderlichen Unterlagen sind bei allen Fahrten mitzuführen und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzuweisen.

Artikel 16

Für Unternehmer und Fahrpersonal des einen Staates sind im Hoheitsgebiet des anderen Staates die dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften verbindlich.

Artikel 17

(1) Bei Zuwiderhandlungen des Unternehmers oder des Fahrpersonals gegen die im anderen Staat geltenden Gesetze oder sonstigen Vorschriften oder die Bestimmungen dieses Abkommens trifft die zuständige Behörde des Staates, in dem das Kraftfahrzeug zugelassen ist, auf Ersuchen der zuständigen Behörde des Staates, in dem die Zuwiderhandlung begangen wird, eine der nachfolgenden Maßnahmen:

- a) Hinweis an den betreffenden Unternehmer, die geltenden Vorschriften einzuhalten;
- b) Einstellung der Ausgabe der Genehmigungen an den betreffenden Unternehmer oder Widerruf einer bereits erteilten Genehmigung für den Zeitraum, für den die zuständige Behörde des anderen Staates ihn vom Verkehr ausgeschlossen hat.

(2) Die zuständigen Behörden unterrichten einander über die getroffenen Maßnahmen.

(3) Dieser Artikel gilt unbeschadet der gesetzmäßigen Maßnahmen, die von den Gerichten oder Vollstreckungsbehörden des Staates, in dessen Hoheitsgebiet die Zuwiderhandlung begangen wurde, getroffen werden.

Artikel 18

Vertreter beider Staaten bilden eine Gemischte Kommission, um die ordnungsgemäße Durchführung dieses Abkommens und seine Anpassung an die Verkehrsentwicklung zu gewährleisten. Die Gemischte Kommission tritt auf Ersuchen der zuständigen Behörden einer der Vertragsparteien zusammen.

Artikel 19

(1) Die Vertragsparteien regeln die Durchführung dieses Abkommens in einem Protokoll, das mit dem Abkommen unterzeichnet wird und zusammen mit diesem in Kraft tritt.

(2) Die in Artikel 18 vorgesehene Gemischte Kommission ist ermächtigt, dieses Protokoll zu ändern, um es der Entwicklung des Personen- und Güterverkehrs auf der Straße anzupassen.

Artikel 20

Dieses Abkommen wird entsprechend dem Viermächteabkommen vom 3. September 1971 in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Finnland innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 21

(1) Dieses Abkommen tritt am 30. Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sich die Vertragsparteien schriftlich mitgeteilt haben, daß die für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer eines Jahres nach Inkrafttreten. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht von einer der Vertragsparteien mindestens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 11. September 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Republik Finnland
Heikki Kalha

Protokoll
nach Artikel 19 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Finnland
über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße

Für die Anwendung des Abkommens über den grenzüberschreitenden Personen- und Güterverkehr auf der Straße werden nachstehende Regelungen vereinbart:

Zuständige Behörden

1. Zuständige Behörden im Sinne des Abkommens sind:
 - a) auf Seiten der Republik Finnland, außer für die Erteilung einer besonderen Erlaubnis für Schwer- und Großraumverkehr:
Ministerium für Verkehr,
Straßenverkehrsabteilung,
Eteläesplanadi 16
00130 Helsinki, Finnland
Für die Erteilung einer besonderen Erlaubnis für Schwer- und Großraumverkehr:
Tie- ja vesirakennushallitus
Eteläesplanadi 4,
00130 Helsinki, Finnland
 - b) auf Seiten der Bundesrepublik Deutschland:
nach den Artikeln 3 und 4
die zuständigen Länderbehörden und der Bundesminister für Verkehr, Bonn
nach den Artikeln 1, 5, 7 Absatz 1, 8, 9, 17 und 18
der Bundesminister für Verkehr, Bonn
nach Artikel 15
die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die Zollverwaltung, die Polizei, der Bundesgrenzschutz, die Gewerbeaufsichtsämter
nach Nummer 8 des Protokolls
das Ministerium für Wirtschaft und Verkehr, 2300 Kiel
Erteilung einer besonderen Erlaubnis für Schwer- und Großraumverkehr
Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt

Zu Artikel 3

2. Der Antrag auf Einrichtung eines grenzüberschreitenden Linienverkehrs oder eines Transitlinienverkehrs ist in der

erforderlichen Anzahl von Ausfertigungen bei der zuständigen Behörde des Heimatstaats des Antragstellers einzureichen. Falls die zuständige Behörde des Heimatstaats keine Bedenken gegen den Antrag hat, übersendet der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland bzw. das Ministerium für Verkehr der Republik Finnland den Antrag mit einer Stellungnahme der zuständigen Behörde des anderen Staates.

3. Fahrpläne, Tarife und Beförderungsbedingungen und deren Änderung bedürfen der vorherigen Zustimmung der beiderseits zuständigen Genehmigungsbehörden.

Zu Artikel 4

4. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die finnische Teilstrecke ist vom deutschen Unternehmer bei dem Ministerium für Verkehr der Republik Finnland zu stellen. Dieses übersendet die Genehmigung dem deutschen Unternehmer; eine Durchschrift erhält der Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland.
5. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die deutsche Teilstrecke ist vom finnischen Unternehmer bei der zuständigen deutschen Genehmigungsbehörde zu stellen. Zuständig ist die Landesbehörde, in deren Gebiet die Ferienzielreise endet, bei Ferienzielreisen im Transit durch die Bundesrepublik Deutschland, die Behörde, in deren Gebiet der erste Grenzübergang bei der Einfahrt stattfindet. Diese übersendet die Genehmigung dem finnischen Unternehmer; eine Durchschrift erhält das Ministerium für Verkehr der Republik Finnland.

Zu Artikel 5

6. Für den Gelegenheitsverkehr stellen sich die beiden Verkehrsministerien gegenseitig Blankogenehmigungen kostenfrei zur Verfügung.

Zu Artikel 7

7. Das Kontingent wird auf der Grundlage von Fahrgenehmigungen jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt.

Zu Artikel 11

8. Die Genehmigungen nach den Artikeln 7 und 10 werden ausgegeben
 - an deutsche Unternehmer für in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Kraftfahrzeuge durch den Bundesminister für Verkehr oder die von ihm beauftragten Behörden;
 - an finnische Unternehmer für in der Republik Finnland zugelassene Kraftfahrzeuge von der Straßenverkehrsabteilung des Ministeriums für Verkehr der Republik Finnland.
9. Die beiden Verkehrsministerien stellen sich gegenseitig eine ausreichende Anzahl von Blankogenehmigungen kostenlos zur Verfügung.

Zu Artikel 5 und 11

10. Die Genehmigungsvordrucke werden von der Gemischten Kommission nach Artikel 18 festgelegt.

Zu Artikel 21

11. Mit Inkrafttreten des Abkommens verlieren die Verwaltungsvereinbarung vom 25. September 1962 zwischen dem Bundesminister für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Verkehrswesen und allgemeine Arbeiten der Republik Finnland über den internationalen Straßenpersonen- und -güterverkehr und die diese Vereinbarung ändernden Folgevereinbarungen die Gültigkeit.

Geschehen zu Bonn am 11. September 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und finnischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Lautenschlager

Für die Regierung der Republik Finnland
Heikki Kalha

**Bekanntmachung
einer Berichtigung des deutsch-skandinavischen Abkommens
über den internationalen Straßenverkehr**

Vom 1. Juli 1982

Durch ein Versehen beim Abschluß des Abkommens vom 22. September 1981 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und den Regierungen des Königreichs Dänemark, des Königreichs Norwegen und des Königreichs Schweden über den internationalen Straßenverkehr (BGBl. 1981 II S. 1038) ist der Text auf der Rückseite der Protokollanlage 1 (Antrags- und Genehmigungsformular für den genehmigungspflichtigen Gelegenheitsverkehr) mit dem Text auf der Rückseite der Protokollanlage 2 (Antrags- und Genehmigungsformular für Pendelverkehr/Ferienziel-Reisen) verwechselt worden.

Die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt Teil II wird wie folgt berichtigt:

1. Auf Seite 1045 werden die Worte: „Die gültige Genehmigung für Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen/Personenkraftwagen“ ersetzt durch die Worte: „Die gültige Genehmigung für Ausflugsfahrten oder den Verkehr mit Mietomnibussen oder Mietwagen“.
2. Auf Seite 1047 werden die Worte: „Die gültige Genehmigung für Ausflugsfahrten oder den Verkehr mit Mietomnibussen oder Mietwagen“ ersetzt durch die Worte: „Die gültige Genehmigung für Ferienziel-Reisen mit Kraftomnibussen/Personenkraftwagen“.

Bonn, den 1. Juli 1982

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Rehm

**Bekanntmachung
des deutsch-luxemburgischen Abkommens
über die Anrechnung der in der Bundesrepublik Deutschland lagernden
Mineralölbestände luxemburgischer Unternehmer**

Vom 2. Juli 1982

In Bonn/Luxemburg ist am 2./18. Juni 1982 ein Abkommen zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und dem Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg über die Anrechnung der in der Bundesrepublik Deutschland lagernden Mineralölbestände luxemburgischer Unternehmer unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 11

am 18. Juni 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 2. Juli 1982

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Dr. Engelmann

**Abkommen
zwischen dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland
und dem Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg
über die Anrechnung der in der Bundesrepublik Deutschland lagernden
Mineralölbestände luxemburgischer Unternehmer**

Der Bundesminister für Wirtschaft
der Bundesrepublik Deutschland

und

der Minister für Energie
des Großherzogtums Luxemburg

sind im Hinblick darauf, daß

- die Richtlinie 68/414/EWG der Europäischen Gemeinschaften vom 20. Dezember 1968 (ABl. Nr. L 308/14 vom 23. Dezember 1968) zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten der EWG, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten, die Anrechenbarkeit von im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates befindlichen Beständen im Rahmen besonderer zwischenstaatlicher Übereinkünfte vorsieht,
- die Richtlinie 72/425/CEE des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Dezember 1972 (ABl. Nr. L 291/154 vom 28. Dezember 1972) einen Mindestlagerbestand von 90 Tagen an Rohöl und/oder Erdölprodukten ab 1. Januar 1975 festlegt,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

In der Bundesrepublik Deutschland befindliche Bestände an Erdöl, Fertig- und/oder Halbfertigerzeugnissen (Bestände) können im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen luxemburgischen Vorratspflichtigen angerechnet werden.

Artikel 2

Anrechenbar sind:

- a) Bestände, über die ein luxemburgischer Unternehmer als Eigentümer oder Miteigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigt ist;
- b) sonstige Bestände, sofern der als Eigentümer, Miteigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigte deutsche Unternehmer sich schriftlich verpflichtet hat, den Bestand mindestens für die Dauer eines Kalendervierteljahres für einen luxemburgischen Unternehmer zur Verfügung zu halten (Verpflichtungserklärung), und der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland auf Antrag der Anrechnung schriftlich zugestimmt hat.

Artikel 3

(1) Der Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg stimmt der Anrechenbarkeit nach Artikel 2 Buchstabe a zu, wenn

1. der Antrag von dem luxemburgischen Unternehmer spätestens fünfzehn Werktagen vor Beginn des Kalendervierteljahres, für das er die Bestände auf seine Vorratspflicht anrechnen möchte, dem Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg vorgelegt wird;
2. der Antrag folgende Angaben enthält:
 - a) Art und Menge der Bestände,
 - b) die genaue Bezeichnung der örtlichen Lage des Lagers, in dem sich die Bestände befinden,
 - c) Name und Anschrift des deutschen Unternehmers, in dessen Lager die Bestände gehalten werden,
 - d) das Kalendervierteljahr, für das die Zustimmung beantragt wird,
 - e) die für die Bestände geltenden Zollbestimmungen.

(2) Der Antragsteller muß nachweisen, daß er über die Bestände als Eigentümer oder Miteigentümer oder aus einem sonstigen Rechtsgrund Verfügungsberechtigt ist und diese Verfügungsberechtigung zumindest für die Dauer des Kalendervierteljahres, für das der Antrag gestellt wird, weitergilt.

Artikel 4

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland stimmt der Anrechnung nach Artikel 2 Buchstabe b zu, wenn

1. der Antrag von dem deutschen Unternehmer spätestens fünfzehn Werktagen vor Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Bestände für den luxemburgischen Unternehmer zur Verfügung gehalten werden, dem Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft vorgelegt wird;
2. der Antrag folgende Angaben enthält:
 - a) Art und Menge der Bestände,
 - b) die genaue Bezeichnung der örtlichen Lage des Lagers, in dem sich die Bestände befinden,
 - c) Name und Anschrift des luxemburgischen Unternehmers, für den die Bestände angerechnet werden,
 - d) das Kalendervierteljahr, für das die Zustimmung beantragt wird,
 - e) die für die Bestände geltenden Zollbestimmungen;
3. dem Antrag die Verpflichtungserklärung nach Artikel 2 Buchstabe b beigelegt ist.

(2) Erstreckt sich die Verpflichtungserklärung auf mehrere Kalendervierteljahre, so kann der Antrag für den gesamten Zeitraum gestellt werden, sofern sich die übrigen in diesem Artikel vorgesehenen Angaben nicht ändern. Die Zustimmung nach Artikel 2 Buchstabe b wird jedoch nur für ein Kalendervierteljahr erteilt.

Artikel 5

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland kann die Zustimmung nach Artikel 2 Buchstabe b versagen, wenn der deutsche Unternehmer die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Bevorratungsbestimmungen nicht erfüllt.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland wird seine Entscheidung über den Antrag bis spätestens zu Beginn des Kalendervierteljahres dem Antragsteller bekanntgeben.

Artikel 6

(1) Die Bestände nach Artikel 2 können nicht auf die nach deutschem Gesetz über die Pflichtbevorratung zu haltenden Vorräte angerechnet werden. Sie werden nicht als Bestände deutscher Unternehmer in die Bestandsmeldungen gegenüber der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Internationalen Energieagentur sowie gegenüber der Europäischen Gemeinschaft einbezogen.

(2) Dieses Abkommen ändert in keiner Weise die Bestimmungen des Übereinkommens vom 18. November 1974 über ein Internationales Energieprogramm.

Artikel 7

(1) Die Bestände, deren Anrechnung zur Erfüllung der luxemburgischen Vorratspflichten vom Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland gestattet wurde, können frei in das Großherzogtum Luxemburg überführt werden. Das gilt auch in einer Versorgungskrise.

(2) Im Falle einer Versorgungskrise muß jede Entnahme, die ein luxemburgischer Vorratspflichtiger aus in der Bundesrepublik Deutschland gelagerten Beständen vornimmt, zum frühestmöglichen Zeitpunkt dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland gemeldet werden.

Artikel 8

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland erhält von dem Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg für jedes abgelaufene Kalendervierteljahr eine Übersicht über die in der Bundesrepublik Deutschland befindlichen, von luxemburgischen Unternehmern zur Erfüllung ihrer Vorratspflicht angerechneten Bestände, aufgegliedert nach den in Artikel 2 bezeichneten Bestandskategorien. Die Übersicht wird dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland spätestens sechs Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres übersandt. Die Übersicht enthält:

- a) Name und Anschrift des deutschen Unternehmers, bei dem die Bestände lagern,
- b) Art und Menge der Bestände,
- c) den genauen Ort des Lagers.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland überprüft diese Angaben und teilt dem Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg mögliche Beanstandungen mit.

(3) Die von dem Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland beanstandeten Bestände können von den luxemburgischen Unternehmern nicht zur Erfüllung ihrer Vorratspflicht angerechnet werden.

(4) Sollte im Falle einer Versorgungskrise festgestellt werden, daß die Gesamtmenge der Bestände des deutschen Vorratspflichtigen weniger beträgt

- a) als die gesetzliche Mindestvorratsmenge des deutschen Vorratspflichtigen und
- b) als die Menge, zu deren Lagerung sich der deutsche Vorratspflichtige gegenüber dem luxemburgischen Vorratspflichtigen verpflichtet hat,

wird der Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg unverzüglich in Kenntnis gesetzt. Die fehlende Menge wird im gleichen Verhältnis stehend unter den betroffenen Vorratspflichtigen aufgeteilt.

Artikel 9

Auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien können über alle Fragen zur Auslegung und Anwendung dieses Abkommens Konsultationen durchgeführt werden. Im Falle einer Versorgungskrise werden solche Konsultationen zum frühestmöglichen Zeitpunkt eingeleitet.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Minister für Energie des Großherzogtums Luxemburg innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft. Das Abkommen gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an und wird stillschweigend um jeweils drei weitere Jahre verlängert, sofern es nicht von einer der Vertragsparteien spätestens zwölf Monate vor Ablauf dieser Frist gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 2. Juni 1982
Luxemburg am 18. Juni 1982

in zwei Urschriften.

Der Bundesminister für Wirtschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Lambsdorff

Der Minister für Energie
des Großherzogtums Luxemburg
J. Barthel

**Bekanntmachung
zu dem Haager Übereinkommen
über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen
Vom 5. Juli 1982**

Finnland hat mit Note vom 31. März 1982 dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Niederlande eine Änderung der Bestimmung seiner Behörde nach Artikel 2 des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. 1977 II S. 1452, 1472) notifiziert. Danach ist vom 1. Juni 1982 an in Finnland das Justizministerium die Zentrale Behörde, die nach Artikel 2 des Übereinkommens Rechtshilfeersuchen entgegenzunehmen hat.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 5. September 1980 (BGBl. II S. 1290) und vom 5. Mai 1982 (BGBl. II S. 539).

Bonn, den 5. Juli 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des deutsch-jordanischen Kulturabkommens
Vom 6. Juli 1982**

Das in Amman am 29. August 1979 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über kulturelle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 11

am 5. Februar 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Juli 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien über kulturelle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien –

in dem Wunsch, durch enge Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet das Verständnis für Kultur und Geistesleben des anderen Volkes sowie für seine Lebensform zu fördern –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Vertragsparteien werden bestrebt sein, die gegenseitige Kenntnis der Kultur ihrer Länder zu verbessern und einander bei der Erreichung dieses Zieles zu helfen.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften und unter den von ihnen zu vereinbarenden Bedingungen bestrebt sein, die Gründung und die Tätigkeit kultureller Einrichtungen der anderen Vertragspartei zu erleichtern und zu fördern.

(2) Kulturelle Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Kulturinstitute, Schulen und nichtschulische Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und ähnliche wissenschaftliche und kulturelle Institutionen.

(3) Die Vertragsparteien gewähren den entsandten Kräften dieser Einrichtungen sowie den von ihnen unterhaltenen Familienangehörigen im Gastland nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschriften alle für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Erleichterungen bei der Ein- und Ausreise sowie für ihren Aufenthalt und ihre Tätigkeit.

(4) Jede Vertragspartei wird bemüht sein, soweit es die geltenden innerstaatlichen Gesetze und Verordnungen zulassen, Befreiung von Steuern und sonstigen Abgaben, die auf die in den Absätzen 1–3 genannten Personen und Einrichtungen anwendbar sind, zu gewähren.

Artikel 3

Auf dem Gebiet der Wissenschaft und des Bildungswesens einschließlich der Hochschulen, allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, Organisationen und Einrichtungen der nichtschulischen beruflichen Bildung und der Weiterbildung für Erwachsene, Schul- und Berufsbildungsverwaltungen und anderer Bildungs- und Forschungseinrichtungen werden die Vertragsparteien, um zur Zusammenarbeit in allen ihren Formen zu ermutigen, bemüht sein.

1. die gegenseitige Entsendung von Delegationen zum Zwecke der Information und des Erfahrungsaustausches zu unterstützen;
2. den Austausch von Wissenschaftlern, Hochschulverwaltungspersonal, Lehrkräften, Ausbildern, Studenten, Schülern und Auszubildenden zu Informations-, Studien-, Forschungs- bzw. Ausbildungsaufenthalten zu unterstützen;

3. den Austausch von wissenschaftlicher, pädagogischer und didaktischer Literatur, Lehr-, Anschauungs- und Informationsmaterial und Lehrfilmen sowie die Veranstaltung entsprechender Fachausstellungen zu fördern.

Artikel 4

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten qualifizierten Studenten und Wissenschaftlern der anderen Seite zur Ausbildung, Fortbildung oder zu Forschungsarbeiten Stipendien zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden bemüht sein, das Studium der Sprache, der Kultur und der Literatur des anderen Landes zu fördern.

Artikel 6

Um eine bessere Kenntnis der Kunst, Literatur und verwandter Gebiete der jeweils anderen Seite zu vermitteln, werden sich die Vertragsparteien auf der Grundlage der Gegenseitigkeit bemühen, entsprechende Maßnahmen durchzuführen und einander dabei im Rahmen ihrer Möglichkeiten Hilfe zu leisten, insbesondere

1. bei Gastspielen von Künstlern und Ensembles, bei der Veranstaltung von Konzerten und Theateraufführungen und anderen künstlerischen Darbietungen;
2. bei der Durchführung von Ausstellungen sowie der Organisation von Vorträgen und Vorlesungen;
3. bei der Organisation von Reisen von bildenden Künstlern, Architekten, Komponisten, Schriftstellern, Journalisten und Mitarbeitern von Verlagen, Bibliotheken, Museen, Archiven sowie anderen Vertretern des kulturellen Lebens zur Entwicklung der Zusammenarbeit, zum Erfahrungsaustausch oder zur Information;
4. bei der Förderung von Kontakten auf den Gebieten des Verlagswesens, der Bibliotheken, Archive und Museen sowie bei dem Austausch von Fachleuten und Material;
5. bei der Herausgabe von Übersetzungen von Werken der schöpferischen, wissenschaftlichen und Fachliteratur.

Artikel 7

Die Vertragsparteien werden auf dem Gebiet des Filmwesens, des Fernsehens und des Hörfunks die kulturelle Zusammenarbeit der entsprechenden Anstalten in ihren Ländern sowie den Austausch von Filmen und anderer audiovisueller Medien, die den Zielen dieses Abkommens dienen können, im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien werden sich bemühen, den Jugendaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Jugendorganisationen und anderen Institutionen der außerschulischen Jugendbildung zu fördern.

Artikel 9

Die Vertragsparteien werden Begegnungen zwischen Sportlern und Sportmannschaften ihrer Länder ermutigen und bestrebt sein, die Zusammenarbeit zwischen den Sportorganisationen ihrer Länder zu fördern.

Artikel 10

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Haschemitischen Königreichs Jordanien innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 11

Dieses Abkommen tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander davon unterrichten, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Artikel 12

Dieses Abkommen gilt für die Dauer von 5 Jahren und verlängert sich jeweils stillschweigend um den gleichen Zeitraum, wenn es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von 6 Monaten schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Amman am 29. August 1979 in 2 Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung des Haschemitischen Königreichs
Jordanien
Adnan Abu Odeh

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht
Vom 6. Juli 1982**

Das Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht (BGBl. 1965 II S. 1144) wird nach seinem Artikel 15 Abs. 2 für die

Niederlande
(für das Königreich in Europa)

am 1. August 1982

in Kraft treten.

Die Niederlande haben bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde folgenden Vorbehalt eingelegt:

(Übersetzung)

«Les dispositions testamentaires faites, en dehors de circonstances extraordinaires, en la forme orale par un ressortissant néerlandais n'ayant à l'époque aucune autre nationalité ne sont pas reconnues aux Pays-Bas.»

„Letztwillige Verfügungen, die ein niederländischer Staatsangehöriger in mündlicher Form errichtet hat, der zu diesem Zeitpunkt keine andere Staatsangehörigkeit besaß, werden, ausgenommen den Fall außergewöhnlicher Umstände, in den Niederlanden nicht anerkannt.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1979 (BGBl. II S. 303).

Bonn, den 6. Juli 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
zu dem Verwaltungsabkommen
zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit
Vom 8. Juli 1982**

Das in Bonn am 30. März 1976 unterzeichnete und nach seinem Artikel 5 am 1. Juli 1976 in Kraft getretene Verwaltungsabkommen zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit ist durch Briefwechsel vom 3. Juni 1982 dahin geändert worden, daß die in Artikel 2 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens vereinbarte Pauschale mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auf jährlich 11,2 Millionen Deutsche Mark festgesetzt wird.

Das Verwaltungsabkommen vom 30. März 1976 einschließlich des dazugehörenden Protokollvermerks sowie der Briefwechsel vom 3. Juni 1982 werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Juli 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Grosser

**Verwaltungsabkommen
zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit**

In Ausführung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976

wird folgendes vereinbart:

Artikel 1

**Abrechnung beim Post- und Fernmeldeverkehr
mit dritten Staaten**

(1) Zur Abrechnung der Leistungen, die eine Post- und Fernmeldeverwaltung für die andere im Post- und Fernmeldeverkehr mit dritten Staaten erbracht oder vermittelt hat, tauschen das Posttechnische Zentralamt der Deutschen Bundespost und das Zentrale Postverkehrsamt der Deutschen Post der Deutschen Demokratischen Republik die erforderlichen Abrechnungsunterlagen aus.

(2) Am Schluß eines jeden Kalendervierteljahres stellt die Gläubigerverwaltung eine Generalabrechnung auf. In die Generalabrechnung werden alle im jeweiligen Kalendervierteljahr anerkannten Abrechnungen für die einzelnen Post- und Fernmeldedienste aufgenommen, unabhängig von den Abrechnungszeiträumen, auf die sie sich beziehen.

Artikel 2

**Abrechnung beim Postverkehr zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)**

(1) Zur pauschalen Abgeltung der im Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vermittelten Leistungen vergütet die Post- und Fernmeldeverwaltung der Bundesrepublik Deutschland der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik pro Kalenderjahr 8,3 Millionen Deutsche Mark. Die Pauschale ist in vier gleichen Teilbeträgen zu zahlen, die am Ende eines jeden Kalendervierteljahres fällig werden. Rechnungen werden nicht ausgetauscht.

Ausgefertigt in Bonn am 30. März 1976 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland

Elias

Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik

Calov

(2) Die Höhe der Pauschale gilt solange, bis eine der Post- und Fernmeldeverwaltungen deren Änderung vorschlägt und nachweist, daß die gültige Pauschale in ihrer Höhe nicht mehr dem Umfang der Leistungen entspricht. Dieser Nachweis ist bis zum 30. Juni des jeweils laufenden Jahres zu erbringen. Wird die Pauschale in der Höhe geändert, ist mit Beginn des nachfolgenden Kalenderjahres, das der Vereinbarung über die Änderung der Höhe der Pauschale folgt, die neu festgesetzte Pauschale der Abrechnung zugrunde zu legen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die vorher vereinbarte Pauschale weiter.

Artikel 3

**Abrechnung beim Fernmeldeverkehr
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West)**

(1) Über die von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik für den Fernmeldeverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) erbrachten Leistungen werden keine Rechnungen ausgetauscht.

(2) Der für diese Leistungen geschuldete Betrag wird im Rahmen der in Artikel 1 genannten Generalabrechnung verrechnet.

Artikel 4

Zahlungsausgleich

Der Zahlungsausgleich erfolgt in Deutscher Mark.

Artikel 5

Inkrafttreten

(1) Dieses Verwaltungsabkommen tritt mit dem Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 in Kraft.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann im beiderseitigen Einverständnis geändert oder ergänzt werden.

**Protokollvermerk
zu Artikel 4 des Verwaltungsabkommens
zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik
über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit
vom 30. März 1976**

Der jeweils geschuldete Betrag wird über das Konto S der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik bei der Deutschen Bundesbank ausgeglichen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Bonn, 03. 06. 82

Berlin, 3. Juni 1982

An das
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
z. H. Herrn Oberdirektor Dr. Zölfel
DDR-1066 Berlin

An den
Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
z. H. Herrn Ministerialrat Grosser
D-5300 Bonn

Sehr geehrter Herr Dr. Zölfel!

Sehr geehrter Herr Grosser!

Hiermit bestätige ich Ihnen, daß als Ergebnis der zwischen unseren Delegationen auf der Grundlage des Artikels 13 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 geführten Verhandlungen in folgendem Übereinstimmung besteht:

Hiermit bestätige ich Ihnen, daß als Ergebnis der zwischen unseren Delegationen auf der Grundlage des Artikels 13 des Abkommens zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens vom 30. März 1976 geführten Verhandlungen in folgendem Übereinstimmung besteht:

1. Die in Artikel 2 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit vom 30. März 1976 vereinbarte Pauschale für die Abgeltung der im Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vermittelten Leistungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auf jährlich 11,2 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.
2. Der neu vereinbarten Höhe der Pauschale liegt ein Leistungsumfang von jährlich bis zu 9,5 Millionen Achskilometern zugrunde.

1. Die in Artikel 2 Abs. 1 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland über die Abrechnung der Leistungen im Post- und Fernmeldetransit vom 30. März 1976 vereinbarte Pauschale für die Abgeltung der im Postverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) von der Post- und Fernmeldeverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik vermittelten Leistungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1982 auf jährlich 11,2 Millionen Deutsche Mark festgesetzt.
2. Der neu vereinbarten Höhe der Pauschale liegt ein Leistungsumfang von jährlich bis zu 9,5 Millionen Achskilometern zugrunde.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag
Grosser
Ministerialrat

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag
Dr. Zölfel
Oberdirektor

**Bekanntmachung
zu dem Verwaltungsabkommen
zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
der Deutschen Demokratischen Republik
über den Fernmeldeverkehr**

Vom 8. Juli 1982

Das Verwaltungsabkommen vom 30. März 1976 zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr (BGBl. 1976 II S. 633, 640) ist durch Briefwechsel vom 16. April/14. Mai 1982 dahin geändert worden, daß die in Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 des Verwaltungsabkommens genannte Zusatzleistung „Persönliche Gespräche mit Herbeiruf durch Boten“ und die im Protokollvermerk zu Artikel 1 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens genannte Dienstleistung „Blitzgespräche“ mit Wirkung vom 1. Juni 1982 entfallen.

Der Briefwechsel vom 16. April/14. Mai 1982 wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Dezember 1981 (BGBl. II S. 1147).

Bonn, den 8. Juli 1982

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Im Auftrag
Grosser

Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik
Ministerium für Post- und Fernmeldewesen

Berlin, den 16. April 1982

Bundesminister für das
Post- und Fernmeldewesen
der Bundesrepublik Deutschland
D-5300 Bonn
Adenauerallee 81

Sehr geehrter Herr Minister!

Hiermit bestätigen wir Ihnen, daß zwischen uns folgendes vereinbart worden ist:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 entfällt die in Artikel 1, Abs. 3, Nr. 1, des Verwaltungsabkommens zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland über den Fernmeldeverkehr vom 30. März 1976 genannte Zusatzleistung „Persönliche Gespräche mit Herbeiruf durch Boten“.
2. Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 entfällt der zu Artikel 1, Abs. 2, des Verwaltungsabkommens zwischen dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland über den Fernmeldeverkehr vom 30. März 1976 festgelegte Protokollvermerk.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag
Dr. Zölfel
Oberdirektor

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen

Bonn, 14. 05. 82

Ministerium für Post- und
Fernmeldewesen der Deutschen
Demokratischen Republik
Mauerstraße 69–75
DDR-1066 Berlin

Sehr geehrter Herr Minister!

Hiermit bestätige ich Ihnen, daß zwischen uns folgendes vereinbart worden ist:

1. Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 entfällt die in Artikel 1 Abs. 3 Nr. 1 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr vom 30. März 1976 genannte Zusatzleistung „Persönliche Gespräche mit Herbeiruf durch Boten“.
2. Mit Wirkung vom 1. Juni 1982 entfällt der zu Artikel 1 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik über den Fernmeldeverkehr vom 30. März 1976 festgelegte Protokollvermerk.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag
Grosser

Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung

Vom 9. Juli 1982

Durch Notenwechsel vom 20. Juli 1977 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel eine Vereinbarung zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1980 II S. 1334) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 6. März 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1982

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in Israel
Per Fischer

Tel Aviv, den 20. Juli 1977

Herr Minister,

ich beehre mich, Ihnen anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung sowie unter Bezugnahme auf die Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer israelischen Delegation vom 11. bis 22. Januar 1971 in Jerusalem im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1. Der Vertrag läßt den deutsch-israelischen Notenwechsel vom 11./17. Mai 1965 in Verbindung mit dem Notenwechsel vom 26. April/19. September 1966, wonach sich die beiderseitigen Zollverwaltungen Rechtshilfe in Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze gewähren, unberührt;
2. die Bestimmungen der Artikel XIV Absatz 1 und XVI des Vertrages bedeuten keine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte des Staates Israel;
3. die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird alle ihr möglichen Schritte unternehmen, um zu gewährleisten, daß

um Rechtshilfe nach Artikel II Buchstabe a des Vertrages nur ersucht wird, wenn im Einzelfall für eine Zuwiderhandlung eine Geldbuße in Höhe von mindestens DM 300,- in Betracht kommt.

4. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Staates Israel mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem heute unterzeichneten Vertrag über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Per Fischer

Seiner Exzellenz
Herrn Moshe Dayan
Außenminister des Staates Israel
Jerusalem

(Übersetzung)

Jerusalem, den 20. Juli 1977

Der Minister
für auswärtige Angelegenheiten

Herr Botschafter,

ich beehre mich, den Empfang der Note Eurer Exzellenz vom heutigen Tage zu bestätigen, die wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

In Beantwortung dieser Note beehre ich mich zu erklären, daß die Regierung des Staates Israel mit den obigen Vorschlägen einverstanden ist, sowie daß Einverständnis darüber besteht, daß die Note Eurer Exzellenz und diese Antwortnote als Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen gilt, die am Tage des Inkrafttretens des heute unterzeichneten Vertrages über die Ergänzung des Europäischen Abkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung in Kraft treten wird.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die erneute Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Mosche Dajan

Seiner Exzellenz
Herrn Per Fischer
Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Soutine Str. 16
Tel Aviv

**Bekanntmachung
der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
zu dem deutsch-israelischen Vertrag über die Ergänzung
des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen
und die Erleichterung seiner Anwendung**

Vom 9. Juli 1982

Durch Notenwechsel vom 16./27. April 1981 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel eine Vereinbarung zu dem Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung (BGBl. 1980 II S. 1334) geschlossen worden. Die Vereinbarung ist

am 27. April 1981

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. Juli 1982

Der Bundesminister der Justiz
Im Auftrag
Schneider

Der Botschafter
der Bundesrepublik Deutschland
in Israel
Klaus Schütz

Tel Aviv, den 16. April 1981

Herr Minister,

Ich beehre mich, Ihnen unter Bezugnahme auf den Vertrag vom 20. Juli 1977 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat Israel über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und die Erleichterung seiner Anwendung und die Verhandlungen zwischen einer deutschen und einer israelischen Regierungsdelegation vom 11. bis 22. Januar 1971 in Jerusalem im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland folgende Vereinbarung vorzuschlagen:

1) Die israelischen Behörden werden den deutschen Behörden auch nach Inkrafttreten des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen und des Vertrags vom 20. Juli 1977 für beide Staaten in Verfahren wegen nationalsozialistischer Gewaltverbrechen Rechtshilfe in einem weitergehenden Umfang leisten, als sie in den vorgenannten Übereinkünften geregelt ist.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Punkte:

a) In Verfahren wegen NS-Gewaltverbrechen können die deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften den ein Rechtshilfeersuchen vorbereitenden Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Israelpolizei führen.

b) Ersuchen um polizeiliche Rechtshilfe bedürfen keiner Übersetzung in die englische Sprache. Sie können in deutscher Sprache übermittelt werden.

c) Die Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg kann ihren Schriftwechsel unmittelbar mit der Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen beim Landesstab der Israelpolizei führen.

d) Die Vernehmungen werden, soweit nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen (z. B. wenn kein deutschsprachiger Richter zur Verfügung steht), in deutscher Sprache geführt und ebenso protokolliert, damit die Niederschriften den anwesenden deutschen Verfahrensbeteiligten sogleich ausgehändigt werden können.

e) Die Kosten für die Inanspruchnahme deutschsprachiger Schreibkräfte zur Protokollierung bei Vernehmungen durch israelische Gerichte oder durch die israelische Untersuchungsstelle für NS-Gewaltverbrechen werden von den deutschen Behörden getragen, von denen die Rechtshilfeersuchen ausgegangen sind.

2) Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ge-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 50,40 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,50 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1982 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postcheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,60 DM (3,- DM zuzüglich -60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,40 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

genüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenseitige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Staates Israel mit den oben angegebenen Vorschlägen einverstanden erklärt, werden diese Note und die das Einverständnis ausdrückende Antwortnote

Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum Ihrer Antwortnote in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schütz

Seiner Exzellenz
Herrn Yitzhak Shamir
Außenminister des Staates Israel
Jerusalem

(Übersetzung)

Der Minister
für auswärtige Angelegenheiten

Jerusalem, den 23. Nissan 5741
27. April 1981

Exzellenz,

ich beehre ich, den Empfang Ihrer Note vom 16. April 1981 zu bestätigen, deren Inhalt in hebräischer Sprache wie folgt lautet:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

In Beantwortung dieser Note beehre ich mich zu erklären, daß die Regierung des Staates Israel mit den obigen Vorschlägen einverstanden ist. Die Note Ihrer Exzellenz und diese Antwortnote bilden somit eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen, die mit dem Datum dieser Note in Kraft tritt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Shamir

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Bundesrepublik Deutschland
Herrn Klaus Schütz
Soutine Str. 16
Tel Aviv